

Anna Zhuleva

Elternassistenz im Systemkonflikt: zwischen Teilhabeleistung und Kin- der- und Jugendhilfe

Der Beitrag stellt die Herausforderungen an der Schnittstelle zwischen Elternassistenz und Hilfen zur Erziehung aus der Perspektive der Kinder- und Jugendhilfe differenziert dar und analysiert die rechtlichen Grundlagen, Schnittstellen und Konfliktfelder zwischen beiden Systemen.

1. Einleitung

Wenn es um die Unterstützung von Eltern mit Beeinträchtigungen geht, treffen zwei unterschiedliche Sozialleistungssysteme direkt aufeinander, was in der Praxis häufig zu Spannungen führt. Auf der einen Seite steht die Eingliederungshilfe als personenzentrierte Teilhabeleistung, die behinderungsbedingte Einschränkungen ausgleichen und selbstbestimmte Lebensführung ermöglichen soll. Auf der anderen Seite steht die Kinder- und Jugendhilfe mit ihrem Auftrag zur Beratung und Unterstützung bei der Erziehung, der für alle Eltern unabhängig vom Vorliegen einer Behinderung gilt. Im Alltag von Familien können beide Systeme gleichzeitig relevant sein und in einzelnen Konstellationen ähnliche oder sich überschneidende Leistungsinhalte aufweisen, woraus sich Zuständigkeits- und Abgrenzungsfragen ergeben.

„Die Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen durch Eltern mit Beeinträchtigungen ist in der Praxis noch immer mit Unsicherheiten und Befürchtungen verbunden.“

Trotz gesetzlicher Regelungen bleibt die Praxis oft von Unsicherheiten bei der Zuständigkeit geprägt. Die Wirkungsprognose zum Bundesteilhabegesetz (BTHG) hebt zwar hervor, dass die gesetzliche Verankerung eines Anspruchs auf Elternassistenz in der Eingliederungshilfe dazu beigetragen hat, die



Anna Zhuleva

ist wissenschaftliche Referentin im Arbeitsfeld II „Kindheit, Jugend, Familie, Soziale Berufe“ im Deutschen Verein, Berlin.

Foto: Kathrin Harms

Zuständigkeitsklärung zwischen Eingliederungshilfe und Kinder- und Jugendhilfe zu erleichtern (infas Institut für angewandte Sozialwissenschaft GmbH, ISG Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH 2025, 97). Zugleich zeigen die im Rahmen der Untersuchung geführten Interviews, dass Abgrenzungen in der Praxis nach wie vor als schwierig empfunden werden und dass nicht alle Zuordnungen als überzeugend oder konsistent erscheinen. Dies gilt insbesondere für Konstellationen, in denen sich Leistungsinhalte überschneiden und unterschiedliche Verfahren, Begriffe und Zielssysteme auf denselben Familienalltag beziehen.

Hinzu kommt, dass die Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen durch Eltern mit Beeinträchtigungen in der Praxis noch immer mit Unsicherheiten und Befürchtungen verbunden ist. Eltern berichten davon, dass sie Sorge haben, die Beantragung von Hilfen könne ihre Erziehungsfähigkeit grundsätzlich in Frage stellen oder Zweifel daran wecken, ob eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung gewährleistet ist. Dieser Rechtfertigungsdruck kann dazu führen, dass notwendige Unterstützungsleistungen nicht oder erst spät in Anspruch genommen werden (ebd.). Eine solche Dynamik ist

fachlich wie rechtlich problematisch, da eine Behinderung der Eltern oder die Nutzung von Teilhabeleistungen für sich genommen keinen Rückschluss auf einen erzieherischen Bedarf im Sinne des § 27 Abs. 1 SGB VIII zulässt.

Vor diesem Hintergrund verfolgt der vorliegende Beitrag das Ziel, die Herausforderungen an der Schnittstelle zwischen Elternassistenz und Hilfen zur Erziehung aus der Perspektive der Kinder- und Jugendhilfe differenziert darzustellen, rechtliche Grundlagen systematisch zu ordnen und Schnittstellen sowie Konfliktfelder zwischen beiden Systemen zu analysieren. Zudem werden Beispiele guter Praxis vorgestellt, die zeigen, wie unter klaren Rahmenbedingungen gelingende Elternassistenz realisiert werden kann.

2. Systematische und rechtliche Einordnung

Ausgangspunkt der rechtlichen Einordnung ist die unterschiedliche Bezugspunkt- und Zielsystematik der beteiligten Leistungssysteme. Die Eingliederungshilfe verfolgt das Ziel, behinderungsbedingte Einschränkungen auszugleichen und eine möglichst selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.¹ Im Rahmen der Leistungen zur sozialen Teilhabe ist hierbei ausdrücklich auch die Unterstützung bei der Versorgung und Betreuung von Kindern durch Mütter und Väter mit Behinderung eingeschlossen. Rechtsgrundlagen bilden § 76 Abs. 2 Nr. 2 sowie § 113 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 78 Abs. 3 SGB IX. In der Gesetzesbegründung zum BTHG werden hierfür zwei Kategorien beschrieben: „Elternassistenz“ und „begleitete Elternschaft“ (BT-Drucks. 18/9522, 263). Diese begriffliche Zweiteilung markiert dabei keine unterschiedlichen Leistungssysteme, sondern verweist auf verschiedene Profile innerhalb der Assistenzleistungen.

Die Elternassistenz im engeren Sinne richtet sich vorrangig an Eltern mit körperlichen oder sensorischen Beeinträchtigungen. Hier liegt der Bedarf meist in der praktischen Bewältigung elterlicher Alltagssituationen. Systematisch entspricht das der einfachen Assistenz nach § 78 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 SGB IX (ebd.). Im Zentrum steht dabei die kompensierende Unterstützung: also die teilweise oder vollständige Übernahme bestimmter Handlungen sowie die Begleitung der leistungsberechtigten Person, wenn diese aufgrund ihrer motorischen oder sensorischen Einschränkungen bestimmte Tätigkeiten nicht (verlässlich) ausführen kann. Ziel ist die funktionale Unterstützung, nicht jedoch eine erzieherische Anleitung.

Demgegenüber ist begleitete Elternschaft als Fall der qualifizierten Assistenz beschrieben. Im Vordergrund stehen pädagogische Anleitung, Beratung und Begleitung zur Wahrnehmung der Elternrolle. Das korrespondiert mit § 78 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 SGB IX, der Leistungen zur Befähigung zu einer möglichst selbstständigen Alltagsbewältigung (und damit auch zu einer stabilen Rollenwahrnehmung) adressiert (ebd.). Begleitete Elternschaft spielt insbesondere bei kognitiven Beeinträchtigungen, psychischen Erkrankungen oder komplexen Unterstützungsbedarfen eine Rolle, wenn Eltern nicht primär körperlich eingeschränkt sind, sondern Hilfe bei Orientierung, Entscheidungsfindung, Umsetzung elterlicher Aufgaben und Stabilisierung im Alltag benötigen.

Beiden Leistungsformen ist gemeinsam, dass sie am behinderungsbedingten Teilhabebedarf der Eltern ansetzen und die Ausübung elterlicher Verantwortung ermöglichen sollen. Während die Elternassistenz vorrangig handlungsersetzend wirkt, ist die begleitete Elternschaft auf Handlungsbefähigung angelegt. Gerade Letztere ähnelt in ihrer Ausgestaltung pädagogischen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, ohne jedoch automatisch eine Gleichstellung der Leistungen oder eine Zuständigkeitsverlagerung zu implizieren. Die Überschneidungen im Leistungsbild bedürfen daher einer differenzierten Betrachtung.

„Wann besteht eine rechtlich relevante Leistungskonkurrenz zwischen Eingliederungshilfe und Kinder- und Jugendhilfe, und wann handelt es sich um eigenständige Ansprüche, die koordiniert, aber nicht gegeneinander abgegrenzt werden müssen?“

Die Kinder- und Jugendhilfe verfolgt demgegenüber eine andere Anspruchslogik. Ihr Förder-, Beratungs- und Unterstützungsauftrag richtet sich an junge Menschen und ihre Familien unabhängig vom Vorliegen einer Behinderung. Anknüpfungspunkt sind Bedarfe in den Bereichen Entwicklung, Erziehung und familiäre Lebensführung (§ 1 SGB VIII; vgl. Schönecker 2021). Schnittmengen entstehen dort, wo pädagogischer Unterstützungsbedarf im Alltag der Familie sichtbar wird. In Betracht kommen dabei vor allem die Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII. Insbesondere die Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII), die Familien intensiv bei Erziehungsauf-

¹ Vgl. zum Ziel der Assistenzleistungen und zur Selbstbestimmung: BT-Drs. 18/9522, insb. Begründung zu § 78; ergänzend Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zu Assistenzleistungen nach dem SGB IX vom 19. Juni 2024, NDV 8/2024, 365 ff.

gaben, Alltagsbewältigung, Konflikten und Krisen begleitet. Ebenso können Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII) sowie der Erziehungsbeistand/Betreuungshelfer (§ 30 SGB VIII) Schnittmengen erzeugen. Weitere Schnittstellen können sich bei gemeinsamen Wohnformen für Mütter oder Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII) sowie bei der Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20 SGB VIII) ergeben. Flankierend können Angebote nach §§ 16 und 18 SGB VIII relevant werden.

Die bloße Existenz solcher Berührungspunkte beantwortet jedoch noch nicht die Frage der rechtlichen Zuordnung. Vielmehr bedarf es einer systematischen Prüfung, wie die Leistungen des SGB IX und des SGB VIII voneinander abzugrenzen sind. Damit ist die Weiche gestellt für die juristische Kernfrage, die im Folgenden im Mittelpunkt steht: Wann besteht eine rechtlich relevante Leistungskonkurrenz zwischen Eingliederungshilfe und Kinder- und Jugendhilfe, und wann handelt es sich um eigenständige Ansprüche, die koordiniert, aber nicht gegeneinander abgegrenzt werden müssen?

3. Vorrang-/Nachrang- und Schnittstellenregelungen

Das Verhältnis zwischen den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und anderen Sozialleistungen wird in § 10 SGB VIII geregelt. Dabei handelt es sich nicht um eine Zuständigkeitsnorm im engeren Sinne, sondern um eine Rangfolgeregelung, die dann relevant wird, wenn für denselben Bedarf Leistungen aus unterschiedlichen Leistungssystemen in Betracht kommen. Maßgeblich ist daher nicht die Lebenslage der Familie, sondern allein, ob eine rechtlich relevante Leistungskonkurrenz besteht. Für das Verhältnis zur Eingliederungshilfe ist insbesondere § 10 Abs. 4 SGB VIII von Bedeutung, da die Norm zunächst einen allgemeinen Vorrang der Kinder- und Jugendhilfe vorsieht (Satz 1). Hiervon macht Satz 2 eine eng begrenzte Ausnahme zugunsten der Eingliederungshilfe, die ausschließlich für körperlich und oder geistig behinderte junge Menschen gilt, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII).

An diese gesetzliche Grundstruktur knüpft die Rechtsprechung mit der Klarstellung an, dass ein Vorrang- oder Nachrangverhältnis nur dann eingreift, wenn tatsächlich eine Leistungskonkurrenz besteht. Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung setzt eine solche Konkurrenz voraus, dass sowohl ein Anspruch auf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe als auch ein Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe besteht und die jeweils in Betracht kommenden Leistungen gleich, gleichartig, einander entsprechend, kongruent, einander überschneidend oder deckungsgleich sind (BVerwG vom 23. September 1999 – 5 C 26/98 –, NJW 2000, 2689). Für die Be-

stimmung des Rangverhältnisses darf weder auf den Schwerpunkt einer Behinderung noch auf den Schwerpunkt des Bedarfs oder des Leistungszwecks als materielles Kriterium im Einzelfall abgestellt werden. Entscheidend ist allein die rechtliche Vergleichbarkeit der konkret beanspruchten Leistungen (BVerwG, JAmt 2012, 403).

Vor diesem rechtlichen Hintergrund ist die Elternassistenz nach § 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGB IX einzuordnen. Sie dient dem Ausgleich behinderungsbedingter Einschränkungen der Eltern durch kompensierende Unterstützung und ist nicht auf die Erbringung erzieherischer Leistungen gerichtet. Die elterliche Entscheidungsbefugnis und Erziehungsverantwortung bleiben vollständig bei den Eltern. Die Assistenz ersetzt keine Beziehungsgestaltung, pädagogische Einflussnahme oder emotionale Zuwendung. Sie schafft vielmehr Voraussetzungen dafür, dass Eltern ihre Aufgaben selbstständig und im Sinne des Kindeswohls wahrnehmen können (Bundesverband behinderter und chronisch kranker Eltern 2023, 24, 25). Daher besteht in der Regel keine Leistungskonkurrenz mit Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe.

Das Sozialgericht München hat im Jahr 2023 ausgeführt, dass Elternassistenz auch dann als Eingliederungshilfeleistung einzuordnen bleibt, wenn sie faktisch Auswirkungen auf die Versorgung des Kindes hat oder der Elternteil bei der Leistungserbringung nicht durchgehend persönlich anwesend ist (SG München, Beschluss vom 26. April 2023 – S 48 SO 109/23 ER, BeckRS 2023, 10256). Entscheidend sei, dass sich die Leistung weiterhin ausschließlich an den Elternteil mit Behinderung richte und dessen Teilhabebedarf kompensiert. Eine Umdeutung in eine jugendhilferechtliche Leistung oder ein Vorrang der Kinder- und Jugendhilfe komme allein aufgrund mittelbarer kindbezogener Effekte nicht in Betracht.

Anders stellt sich die Abgrenzung bei der qualifizierten Assistenz in Form der begleiteten Elternschaft dar. Diese ist auf pädagogische Anleitung, Beratung und Befähigung zur Wahrnehmung der Elternrolle gerichtet und nähert sich damit in ihrem Leistungsmodus pädagogischen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe an. Dennoch verbleibt für einen Vorrang der Eingliederungshilfe nach § 10 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII nur ein äußerst begrenzter Anwendungsbereich. Wie bereits dargestellt, greift die Sonderregelung ausschließlich für körperlich und/oder geistig behinderte junge Menschen unter 27 Jahren. Für den großen Teil der Praxisfälle scheidet ein Vorrang der Eingliederungshilfe damit bereits aus formalen Gründen aus. Für junge und erwachsene Eltern mit seelischen Behinderungen ist sie bereits tatbestandlich nicht einschlägig.

Im verbleibenden Anwendungsbereich müssen die Voraussetzungen einer Leistungskonkurrenz erfüllt sein. Dies lässt sich exemplarisch am Verhältnis zwischen der Sozialpädago-

gischen Familienhilfe (SPFH) nach § 31 SGB VIII und der begleiteten Elternschaft verdeutlichen. Selbst wenn im Einzelfall sowohl ein Anspruch auf SPFH als auch auf begleitete Elternschaft besteht, spricht Überwiegendes dagegen, die hierfür erforderliche Kongruenz der Leistungen zu bejahen. Die SPFH ist familiensystemisch ausgerichtet. Sie bezieht alle Familienmitglieder in die Hilfe ein und setzt einen erzieherischen Bedarf im Sinne des § 27 Abs. 1 SGB VIII voraus, der aus der Perspektive des Kindes oder des/der Jugendlichen zu beurteilen ist. Begleitete Elternschaft ist demgegenüber als Leistung der EGH personenzentriert und teilhabeorientiert. Diese unterschiedliche Zielrichtung spricht gegen eine Deckungsgleichheit der Leistungen. Diese Sichtweise wird durch das DJuF-Rechtsgutachten (JAMt 2020, 452) sowie einschlägige Kommentarliteratur zum SGB VIII (Lydia Schönecker/Thomas Meysen, in: Mündler et al. 2022, § 10 Rdnr. 54) gestützt. Eine höchstrichterliche Rechtsprechung, die ausdrücklich eine Kongruenz zwischen SPFH und begleiteter Elternschaft bejaht oder verneint, liegt bislang nicht vor.

„Fachlich zielführend ist es, Elternassistenz nicht als Konkurrenz, sondern als komplementäres Element zur Jugendhilfe zu begreifen.“

Eine gesondert zu betrachtende Konstellation betrifft die gemeinsamen Wohnformen für Mütter oder Väter mit Kindern nach § 19 SGB VIII. Diese zielen auf die Sicherstellung von Pflege und Erziehung des Kindes in einer stationären Einrichtung, wenn diese ohne gemeinsame Unterbringung nicht gewährleistet werden kann. Bezugspunkt der Leistung ist damit primär das Kind, während die Eltern in die Hilfe einbezogen werden. Die höchstrichterliche Rechtsprechung geht in diesen Konstellationen nicht von einer ausschließlichen Zuständigkeit eines Leistungssystems aus, sondern von einer geteilten Leistungsverantwortung (BVerwG vom 22. Oktober 2009 – 5 C 19.08 –, NVwZ-RR 2010, 231; NDV-RD 2010, 89). Das Bundesverwaltungsgericht hat klargestellt, dass bei der gemeinsamen Unterbringung von Eltern mit Behinderungen und ihren Kindern parallele Leistungsansprüche bestehen. Die Leistungen für das Kind sind dem Jugendhilfeträger zuzuordnen, während behinderungsbedingte Unterstützungsleistungen für den Elternteil dem Träger der Eingliederungshilfe obliegen. Es handelt sich damit um eine Komplexleistung, die aus zwei eigenständigen Leistungsansprüchen besteht und koordiniert zu erbringen ist. Diese Auslegung wird ebenfalls in der Kommentarliteratur bestätigt (Kepert, in: Kunkel et al. 2022, § 10 Rdnr. 72; Schönecker/Meysen, in: Mündler et al. 2022, § 10 Rdnr. 55). Für Schwangere bzw. werdende Eltern ergibt sich keine Leistungskollision, da Ansprüche auf Assistenzleistungen

nach § 78 Abs. 3 SGBIX erst mit Geburt des Kindes bestehen (Mündler et al. 2022, § 10 Rdnr. 54).

In der Gesamtschau wird nachvollziehbar, warum laut Wirkungsprognose zum BTHG die Unterstützung für Eltern mit Behinderungen vielerorts weiterhin überwiegend als Hilfen zur Erziehung erbracht wird (infas Institut für angewandte Sozialwissenschaft GmbH, ISG Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH 2025, 97). Dies ist weniger Ausdruck einer fehlerhaften Rechtsanwendung als Folge der engen tatbestandlichen Voraussetzungen des § 10 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII und der strukturellen Nähe qualifizierter Assistenz zu pädagogischen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Gleichzeitig ist festzuhalten, dass der Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe für alle Eltern gilt und bedarfsorientiert auszugestaltet ist, ohne zur Ersatzfinanzierung behinderungsbedingter Elternbedarfe zu werden. Die Eingliederungshilfe wiederum bleibt verantwortlich für die Deckung individueller Teilhabebedarfe des Elternteils mit Behinderung. Dort, wo unterschiedliche – nicht kongruente – Leistungen bestehen, sind beide Systeme parallel zuständig. In solchen Fällen ist keine Rangentscheidung, sondern eine koordiniert abgestimmte Leistungserbringung geboten.

Fachlich zielführend ist es, Elternassistenz nicht als Konkurrenz, sondern als komplementäres Element zur Jugendhilfe zu begreifen. In vielen Fällen ist eine koordinierte Parallelität sachgerecht. Die Eingliederungshilfe ermöglicht durch Elternassistenz die alltägliche Umsetzung elterlicher Aufgaben. Die Jugendhilfe kann zeitlich befristet bei spezifischen erzieherischen Themen, in Krisen oder bei kindbezogenen Risiken unterstützen. Wo beide Systeme beteiligt sind, braucht es transparente Ziele, eindeutige Zuständigkeiten, abgestimmte Kommunikation und eine klare Beschreibung der jeweiligen Leistungsbestandteile. So entsteht nicht nur Rechtssicherheit, sondern vor allem eine Grundlage dafür, Eltern mit Behinderungen in ihrer Rolle zu stärken und zugleich das Wohl und die Entwicklung der Kinder verlässlich zu sichern.

4. Lösungsansätze in der Praxis – Orientierungshilfen, Leitlinien und ihre Einordnung

Angesichts der dargestellten rechtlichen Komplexität und der anhaltenden Unsicherheiten an der Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe und Kinder- und Jugendhilfe sind in den letzten Jahren auf verschiedenen Ebenen praxisorientierte Instrumente entwickelt worden. Dazu zählen Orientierungshilfen, Leitlinien und Handreichungen, die darauf abzielen, Fachkräfte bei der rechtssicheren und fachlich angemessenen Gestaltung von Unterstützungsleistungen für Eltern mit Be-

eintrüchtigungen zu unterstützen. Zugleich sollen sie Kooperationsprozesse zwischen den beteiligten Leistungssystemen strukturieren und befördern.

Gemeinsam ist diesen Materialien, dass sie weniger neue rechtliche Maßstäbe setzen, als vielmehr vorhandene gesetzliche Regelungen und Rechtsprechung praxisnah interpretieren und umsetzen. Ein zentraler Fokus liegt auf der Klarstellung, dass die Inanspruchnahme von Elternassistenz nicht mit einem erzieherischen Bedarf gleichzusetzen ist. Unterstützung im Rahmen der Eingliederungshilfe zielt primär auf die Sicherung der Teilhabe und darf nicht vorschnell als Indikator für eine mögliche Kindeswohlgefährdung oder ein erzieherisches Defizit interpretiert werden. Eine Vorverlagerung von Hilfen zur Erziehung ist in diesen Fällen nicht gerechtfertigt (vgl. insbesondere Landschaftsverband Rheinland und Landschaftsverband Westfalen-Lippe 2022, 8).

Ein weiterer Schwerpunkt der Orientierungshilfen betrifft die sozialräumliche Infrastruktur und ihre Weiterentwicklung unter inklusiven Gesichtspunkten (vgl. Deutscher Verein 2014, 10). Unterstützungssettings sollen so gestaltet sein, dass sie von Müttern und Vätern entsprechend ihrer individuellen Fähigkeiten und Teilhabe Einschränkungen genutzt werden können. Ziel ist es, Barrierefreiheit beim Zugang zu Leistungen zu gewährleisten. Dabei wird Inklusion nicht nur als strukturelle Zugänglichkeit verstanden, sondern auch als aktive Beteiligung. Eltern mit Beeinträchtigungen sollen in die Gestaltung und Weiterentwicklung sozialräumlicher Angebote einbezogen werden – sowohl als Adressat*innen als auch als Expert*innen in eigener Sache (vgl. insbesondere Landschaftsverband Rheinland und Landschaftsverband Westfalen-Lippe 2022, 8, 9).

Im Hinblick auf die Zusammenarbeit der beteiligten Akteure betonen die Praxisleitlinien die Bedeutung strukturierter Kooperationsverfahren. Frühzeitige Abstimmungen, transparente Zieldefinitionen und klar beschriebene Verantwortlichkeiten werden als zentrale Voraussetzungen benannt, um parallele Leistungen sachgerecht aufeinander abzustimmen. Zugleich wird hervorgehoben, dass tragfähige Kooperationsstrukturen nicht allein durch rechtliche Vorgaben entstehen. Vielmehr bedarf es eines aktiven und institutionell getragenen Kooperationswillens, sowohl auf Ebene der Träger als auch bei den ausführenden Fachkräften (vgl. insbesondere Sächsisches Landesjugendamt 2022, 15; Landschaftsverband Rheinland und Landschaftsverband Westfalen-Lippe 2022, 8, 9).

Insgesamt tragen die bestehenden Orientierungshilfen dazu bei, die Schnittstellendiskussion zu strukturieren und zu versachlichen. Sie fördern eine differenzierte, sozialräumlich und inklusiv ausgerichtete Praxis und verdeutlichen: Kooperation ist kein Automatismus. Sie erfordert bewusstes Handeln, ge-

teilte Verantwortung und verbindliche Rahmenbedingungen. Ihre Wirksamkeit hängt jedoch maßgeblich davon ab, dass die rechtlichen Zuständigkeiten geklärt sind und die empfohlenen Kooperationsmechanismen vor Ort verbindlich umgesetzt werden.

5. Ausblick

Die Analyse der rechtlichen Grundlagen, der Rechtsprechung sowie bestehender Praxisleitlinien zeigt, dass die Unterstützung von Eltern mit Beeinträchtigungen an der Schnittstelle von Eingliederungshilfe und Kinder- und Jugendhilfe weniger an normativen Unklarheiten als an der anspruchsvollen praktischen Umsetzung unterschiedlicher Systemlogiken leidet. § 10 SGB VIII bietet zwar einen differenzierten, aber eng gefassten rechtlichen Rahmen, der Vorrang- und Nachrangfragen ausschließlich bei tatsächlicher Leistungskongruenz eröffnet.

„Langfristig ist eine Weiterentwicklung der Hilfesysteme hin zu inklusiven und familienorientierten Strukturen notwendig.“

Herausfordernd bleibt, die Unterstützungsleistungen so auszugestalten und zu kommunizieren, dass sie nicht zur Stigmatisierung von Eltern mit Beeinträchtigungen beitragen. Erforderlich sind zum einen transparente Informationen über Ansprüche und Unterstützungsoptionen. Zum anderen braucht es eine fachlich geteilte Haltung auf Seiten der Leistungsträger, wonach eine Behinderung der Eltern keinen erzieherischen Bedarf begründet und Teilhabeleistungen kein Instrument zur Kontrolle, sondern zur Ermöglichung von Elternschaft sind. Erst auf dieser Grundlage kann Vertrauen entstehen. Und nur dann werden Leistungen so in Anspruch genommen, wie es ihrem Zweck entspricht – frei von Rechtfertigungsdruck, angstfrei und selbstbestimmt.

Langfristig ist eine Weiterentwicklung der Hilfesysteme hin zu inklusiven und familienorientierten Strukturen notwendig. An die Stelle von Zuständigkeitsstreitigkeiten muss ein kooperatives Verständnis von Verantwortung treten, bei dem Eingliederungshilfe und Kinder- und Jugendhilfe nicht gegeneinander abgegrenzt, sondern als sich ergänzende Systeme gedacht werden – mit einem gemeinsamen Auftrag: Familien stärken und zugleich das Wohl und die Entwicklung der Kinder sichern.

Zentrale Hebel für eine gelingende Umsetzung liegen in der Entwicklung verbindlicher regionaler Kooperationsstandards, in einer interdisziplinären Fallsteuerung sowie in einer konsequent entstigmatisierenden Praxis. Wo diese Elemente zusammenspielen, kann Elternassistenz als selbstverständlicher Bestandteil einer inklusiven Unterstützungslandschaft wirken und dazu beitragen, dass Eltern mit Beeinträchtigungen ihre Elternschaft selbstbestimmt leben können und Kinder in verlässlichen, förderlichen Rahmenbedingungen aufwachsen.

Literatur

Bundesverband behinderter und chronisch kranker Eltern – bbe e.V. (Januar 2023): Elternassistenz. Unterstützung für Eltern mit Behinderung und chronischen Erkrankungen. Ratgeber für die Beantragung und Organisation personeller Hilfen zur Betreuung und Versorgung der Kinder.

Deutscher Bundestag (2016): Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG), BTDr. 18/9522, Drucksache 18/9522 (26.01.2026).

Deutscher Verein (2014): Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine praxisgerechte Unterstützung von Eltern mit Beeinträchtigungen und deren Kinder (DV 32/13).

Deutscher Verein (2024): Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zu Assistenzleistungen nach dem SGB IX (DV 27/23).

Deutsches Jugendinstitut (DJI) (März 2020): Familien- und sozialrechtliche Situation von Eltern mit Behinderungen, Schönecker, Lydia.

infas Institut für angewandte Sozialwissenschaft GmbH, ISG Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH (Februar 2025): Untersuchung der Ausführung sowie der absehbaren Wirkungen der neuen Regelungen der Eingliederungshilfe nach Art. 25 Abs. 2 BTHG (Wirkungsprognose), Abschlussbericht 2024.

Kunkel/Keper/Pattar (2022): SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe, 8. Auflage, beck-online.

Landschaftsverband Rheinland (LVR) und Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) (Oktober 2022): Orientierungshilfe zur bedarfsgerechten Unterstützung für Mütter und Väter mit Behinderungen durch Leistungen der Jugendhilfe und Eingliederungshilfe in Nordrhein-Westfalen.

Münder/Meysen/Trenczek (2022), Frankfurter Kommentar SGB VIII, 9. Auflage, beck-online.

Sächsisches Landesjugendamt (2022): Handreichung für eine praxisgerechte Unterstützung von Eltern mit Behinderung und deren Kindern, Dresden.